

Bundesministerium der Finanzen
Herr MD Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
11016 Berlin

13. Juni 2016

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen

GZ: IV A 2 - S 1910/15/10065-02; DOK: 2016/0482450

Sehr geehrter Herr Sell,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 01. Juni 2016 nebst o.g. Referentenentwurf. DER MITTELSTANDSVERBUND nimmt sehr gerne Stellung zu der von Ihnen übermittelten Vorlage und weist dabei auf folgende Aspekte hin:

0. Vorbemerkungen

Ein funktionierendes Gemeinwesen und insbesondere eine hervorragende öffentliche Infrastruktur sind unverzichtbar für den künftigen Erfolg aller Unternehmen in Deutschland. Allerdings sehen wir mit großer Sorge, dass die Kosten für die von allen Marktteilnehmern in Anspruch genommenen öffentlichen Leistungen ungleichmäßig verteilt werden. Während international tätige Unternehmen ihre Gewinne in Niedrigsteuerrländer verlagern können, tragen insbesondere lokal aufgestellte Firmen einen Großteil der Steuerlast. Deswegen begrüßt DER MITTELSTANDSVERBUND die Initiativen auf Ebene der OECD, der Europäischen Union und seitens der Bundesregierung, um Gewinnverkürzungen und –verlagerungen entschieden entgegenzutreten.

Andererseits stellen wir fest, dass die vorliegenden internationalen Vereinbarungen bisher branchenspezifische Besonderheiten nicht hinreichend berücksichtigen. Dadurch entsteht vielfach zusätzliche Bürokratie zu Lasten des Mittelstands, obwohl dessen geschäftliche Aktivitäten nur ein geringes Risiko für Gewinnverkürzungen und –verlagerungen darstellen.

Zum Beispiel führt §138a Abs.1 AO-E die Verpflichtung ein, einen länderbezogenen Bericht zu erstellen und vorzulegen, wenn ein inländisches Unternehmen u.a. „konsolidierte Umsatzerlöse ... (von) mindestens 750 Millionen Euro“ ausweist. Während diese Schwelle mutmaßlich nur verhältnismäßig wenige Industrieunternehmen einbezieht, ist von dieser Bestimmung eine Vielzahl mittelständischer Handelsbetriebe mit auch nur einer ausländischen Betriebsstätte betroffen. Der Tatsache, dass Handelsunternehmen oftmals im Verhältnis zum Ertrag hohe Umsätze ausweisen, wird in den internationalen Vereinbarungen nicht Rechnung getragen. Die reine Fokussierung auf den Umsatz sagt daher wenig über die tatsächliche Größe eines Handelsunternehmens aus. Wir fordern die Bundesregierung daher auf, sich auf internationaler Ebene stärker für die Belange des mittelständischen Handels einzusetzen. Grundsätzlich sollte bei der Gestaltung von Maßnahmen gegen Steuervermeidung zusätzlicher administrativer Aufwand für den Mittelstand möglichst vermieden werden.

1. „Übersicht“ bzw. „Auflistung“ in §138a Abs.2 AO-E

Ziffer 1 der o.g. Norm verlangt nach einer „gegliederten Übersicht, wie sich die Geschäftstätigkeit des Konzerns auf die Steuerhoheitsgebiete verteilt, in denen der Konzern durch Unternehmen oder Betriebsstätten tätig ist“. Anhand dieser Formulierung ist nach unserem Verständnis sowohl eine tabellarische als auch eine graphische Übersicht, z.B. in Form eines Organigramms, möglich. Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte das Gesetz diese Wahlmöglichkeit in der Darstellungsform, die DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt, explizit zulassen.

Unklar ist, inwieweit diese Übersicht mit der in Ziffer 2 geforderten Auflistung „aller Unternehmen und Betriebsstätten (...)“ zusammengeführt werden darf. Je nach Ausgestaltung der Unternehmensstruktur kann es sich anbieten, die in Ziffer 1 und Ziffer 2 geforderten Informationen in einem Dokument zu übermitteln. Hierdurch können Doppelungen bei der Erstellung vermieden werden und der Bericht ist dadurch leichter zu lesen. Daher schlagen wir vor, eine Zusammenlegung beider Komponenten im Gesetz ausdrücklich zu erlauben.

Ferner sollen in der Auflistung unter Ziffer 2 die „wichtigsten Geschäftstätigkeiten“ ausgewiesen werden. Dieser Begriff muss u.E. konkretisiert werden. Für den Steuererklärungspflichtigen ist nicht ersichtlich, anhand welcher Kriterien die Wichtigkeit von Geschäftstätigkeiten eingestuft werden soll.

2. Anhörung der Beteiligten vor Datenübermittlung

Der Referentenentwurf sieht vor, §117c Abs. 4 AO um einen Satz zu erweitern, nachdem Beteiligte vor der Datenübermittlung der länderbezogenen Berichte nicht angehört werden. (s. Referentenentwurf S. 5 und 38) DER MITTELSTANDSVERBUND fordert, den berichterstattenden Unternehmen eine einmonatige Frist für eine Stellungnahme vor der Datenübermittlung einzuräumen. Das Recht zur Anhörung gestattet dem Unternehmen, die Finanzverwaltung auf einzelfallbezogene Risiken im Informationsaustausch hinzuweisen.

Zum Beispiel können Bedenken bezüglich der Geheimhaltung von steuerlich sensiblen Informationen in einem anderen Vertragsstaat bestehen (vgl. Art. 22 Abs. 1 OECD Multilateral Convention on Mutual Administrative Assistance in Tax Matters). Sollten vertrauliche Information nicht hinreichend vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sein, kann sich etwa die Verhandlungsposition der betroffenen Unternehmen gegenüber Geschäftspartnern oder deren Stellung im Wettbewerb signifikant verschlechtern. Gleichmaßen kann ein Unternehmen in einem Anhörungsverfahren die Finanzverwaltung auf mögliche Widersprüche zum *ordre public* hinweisen (vgl. Art. 26 Abs. 3 OECD-MA 2014).

Darüber hinaus plädiert DER MITTELSTANDSVERBUND dafür, die berichtenden Unternehmen darüber zu informieren, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt an welche Vertragsparteien übermittelt wurden. Dadurch wird nicht nur der Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung eingehalten. Diese erhöhte Transparenz ermöglicht dem Unternehmen, die Entscheidungen ausländischer Finanzbehörden besser zu beurteilen und ggf. die eigenen Rechte besser zu wahren. Es muss dem Unternehmen beispielsweise möglich sein, im Dialog mit ausländischen Finanzbehörden nachzuvollziehen, ob und inwieweit steuerlich sensible Informationen tatsächlich von der deutschen Finanzverwaltung übermittelt worden sind.

3. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

In der Gesetzesbegründung wird der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung des länderbezogenen Berichts mit TEUR 536 beziffert. Zugrunde gelegt wurde ein Zeitaufwand von 104,1 Minuten pro Unternehmen. Diesen Zeitraum halten wir für gering. Je nach Komplexität des Falls ist ein deutlich höherer Aufwand vonnöten. Anhand der Gesetzesbegründung wird nicht ersichtlich, ob vor- und nachgelagerte Schritte, wie z.B. das Aufbereiten und Überprüfen der geforderten Angaben sowie die hausinterne Abstimmung

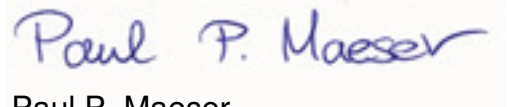
mung mit ausländischen Konzerngesellschaften, im Zeitaufwand berücksichtigt worden sind. Aus unserer Sicht kann der tatsächlich anfallende Zeitaufwand schnell das Dreifache des angesetzten Schätzbetrags ausmachen. Dies gilt insbesondere für die ersten Berichtsjahre, in denen die Erstellung des Country-by-Country Reports in den Unternehmen noch erprobt werden muss.

Bereits im Voraus bedanken wir uns bei Ihnen für die Berücksichtigung der oben genannten Aspekte. Selbstverständlich stehen wir Ihnen sehr gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Judith Röder
Geschäftsführerin



Paul P. Maeser
Referent für Steuern und Finanzen